

MIRJAM LUBRICH

Der Gesamtschuldnerückgriff  
im Zuständigkeitssystem der  
EuGVVO

*Veröffentlichungen  
zum Verfahrensrecht  
147*

---

**Mohr Siebeck**

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht  
Band 147

herausgegeben von  
Rolf Stürmer





Mirjam Lubrich

# Der Gesamtschuldnerückgriff im Zuständigkeitssystem der EuGVVO

Mohr Siebeck

*Mirjam Lubrich*, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Madrid; Stipendiatin der Friedrich-Ebert-Stiftung; 2012 Erste Juristische Staatsprüfung; 2012–17 wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Tübingen; 2017 Promotion; 2017 Zweite Juristische Staatsprüfung.

D21

ISBN 978-3-16-155937-2 / eISBN 978-3-16-155938-9

DOI 10.1628/978-3-16-155938-9

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen im Wintersemester 2016/2017 als Dissertation angenommen. Sie entstand in den Jahren 2012 bis 2015. Für die Veröffentlichung konnten Rechtsprechung und Literatur im Wesentlichen bis April 2017 berücksichtigt werden.

Erfreulich ist, dass der EuGH in seinem Urteil vom 15.06.2017, Rs. C-249/16 (*Saale Kareda ./ Stefan Benkö*) einige der in dieser Arbeit entwickelten Thesen zum Gesamtschuldnerückgriff im Grundsatz stützt. Das Urteil des EuGH klärt wichtige Teilaspekte der hier untersuchten Problematik, ohne allerdings die mit dem Gesamtschuldnerückgriff verbundenen Rechtsfragen abschließend zu behandeln. Für die Drucklegung der Arbeit konnte die Entscheidung des EuGH noch kursorisch nachgetragen werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Martin Gebauer, der das Entstehen der Arbeit in besonderer Weise gefördert und begleitet hat. Während der Zeit als Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl stand er mir stets mit hilfreichen Anregungen, konstruktiven Ratschlägen und seiner Diskussionsbereitschaft zur Seite. Er hat zudem mein Interesse für das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht auch über die Dissertation hinaus geweckt und mich in vielfältiger Weise unterstützt. Auch hierfür möchte ich mich herzlich bedanken.

Für die Übernahme der Zweitbegutachtung und wertvolle Anregungen möchte ich Herrn Professor Dr. Wolfgang Marotzke meinen herzlichen Dank aussprechen.

Für die Aufnahme der Arbeit in die vorliegende Schriftenreihe danke ich Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner. Für einen Druckkostenzuschuss bedanke ich mich bei der Studienstiftung *ius vivum* und Herrn Professor Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley).

Während meiner Zeit an der Universität konnte ich mich stets mit meinen Lehrstuhlkollegen austauschen. Insbesondere Frau Dr. Ina Védie, Herrn Philipp Saladin und Herrn Andreas Mayr bin ich hierfür dankbar. Ebenso danke ich meiner Mädelsgruppe aus der gemeinsamen Studienzeit für ihre Freundschaft.

Nicht nur während des Studiums und der Promotion konnte ich mich immer auf den liebevollen Rückhalt meiner Familie verlassen. Meinen Eltern Achim und Milda sowie meinen Geschwistern Daniel, Carmen und Anna-Katharina danke ich hierfür von Herzen. Christoph danke ich für seine Geduld, seine Unterstützung und manche verrückte Aufmunterung gerade auch in den unvermeidbaren schwierigen Phasen der Promotion.

Köln, im Dezember 2017

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXI
Einleitung . . . . .	1
§ 1: Vorbemerkungen . . . . .	3
§ 2: Gang der Darstellung . . . . .	6
Teil 1: Grundlagen . . . . .	7
§ 1: Dogmatische Grundlagen des Gesamtschuldnerbegriffs . . . . .	9
A. Der Begriff der Gesamtschuld . . . . .	9
I. Die Gesamtschuld in der deutschen Rechtsordnung . . . . .	9
II. Die Gesamtschuld in anderen europäischen Rechtsordnungen . . . . .	11
B. Typisierung der Gesamtschuldverhältnisse . . . . .	12
I. Herkömmliche Einteilung nach dem Entstehungsgrund der Gesamtschuld . . . . .	12
II. Systematisierung nach der Zusammensetzung der Gesamtschuld im Außenverhältnis . . . . .	13
1. Vertragliche Gesamtschuldverhältnisse . . . . .	14
a) Gesetzliche Anordnung des vertraglichen Gesamtschuldverhältnisses . . . . .	15
b) Gesamtschuld- vs. Teilschuldvermutung . . . . .	15
aa) Gesamtschuldvermutung . . . . .	16
bb) Teilschuldvermutung . . . . .	16
c) Besonderheit: Auf Schadensersatz gerichtete Gesamtschuld wegen Verletzung vertraglicher Pflichten . . . . .	18
d) Zwischenergebnis . . . . .	19
2. Außervertragliches Gesamtschuldverhältnis . . . . .	20
a) Deliktische Gesamtschuldverhältnisse . . . . .	20

aa)	Gesetzliche Anordnung der Gesamtschuld für Deliktstäter . . . . .	20
bb)	Anerkennung einer gesamtschuldnerischen Haftung der Deliktstäter durch die Rechtsprechung: insbesondere die französische und spanische in solidum-Haftung . . . . .	22
b)	Sonstige Konstellationen eines außervertraglichen Gesamtschuldverhältnisses . . . . .	23
c)	Zwischenergebnis . . . . .	25
3.	Gemischtes Gesamtschuldverhältnis . . . . .	25
III.	Ergebnis . . . . .	26
C.	Der Rückgriff im Innenverhältnis . . . . .	27
I.	Rückgriffsverhältnisse bei einer Gesamtschuld . . . . .	27
II.	Der Gesamtschuldnergückgriff nach § 426 BGB . . . . .	28
1.	Der originäre Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB . . . . .	28
2.	Die übergeleitete Gläubigerforderung nach § 426 Abs. 2 BGB . . . . .	31
3.	Zusammenhang der beiden Rückgriffsansprüche . . . . .	32
4.	Die Verteilungsquote im Innenverhältnis . . . . .	32
5.	Keine gesamtschuldnerische Haftung im Innenverhältnis	34
III.	Der Gesamtschuldnergückgriff des § 426 BGB im rechtsvergleichenden Umfeld . . . . .	35
1.	Die Regelung des Gesamtschuldnergückgriffs im englischen Recht . . . . .	35
2.	Die Regelung des Gesamtschuldnergückgriffs im österreichischen Recht . . . . .	37
a)	Rechtsnatur und Regelungsinhalt des § 896 BGB: selbständiger Anspruch oder gesetzlicher Forderungsübergang zu Rückgriffszwecken? . . . . .	38
b)	Die Bedeutung des § 1358 ABGB für den Gesamtschuldnergückgriff . . . . .	39
c)	Die Verteilungsquote im Innenverhältnis . . . . .	40
3.	Die Regelung des Gesamtschuldnergückgriffs im spanischen Recht . . . . .	40
4.	Die Regelung des Gesamtschuldnergückgriffs im italienischen Recht . . . . .	42
5.	Die Regelung des Gesamtschuldnergückgriffs im französischen Recht . . . . .	43
6.	Zwischenergebnis . . . . .	46

IV. Einheitliche Funktion des Gesamtschuldnerrückgriffs: Fortführung der Haftung aus dem Außenverhältnis im Innenverhältnis . . . . .	46
1. Verhinderung des „Glücksspiels“ durch Lastentragung im Innenverhältnis . . . . .	47
2. Die Vermeidung von Kollisionsfällen . . . . .	48
3. Die Verteilung des Insolvenzrisikos im Innenverhältnis . . . . .	48
4. Der Gesamtschuldnerrückgriff als notwendiges Korrelat der Gesamtschuld . . . . .	48
5. Originärer und übergeleiteter Rückgriffsanspruch als Wesensbestandteile der Gesamtschuld . . . . .	49
D. Ergebnis und Folgerungen für die weitere Untersuchung . . . . .	52
§ 2: Grundsätze der internationalen Zuständigkeit nach der EuGVVO . . . . .	54
A. Die Bedeutung der internationalen Zuständigkeit . . . . .	54
B. Die Entwicklung des europäischen Zivilverfahrensrechts . . . . .	56
C. Die Systematik des Zuständigkeitsregimes der EuGVVO . . . . .	57
D. Die Funktion und Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) . . . . .	58
E. Die Auslegung der Normen der EuGVVO . . . . .	59
I. Grammatikalische Auslegung . . . . .	60
II. Systematische Auslegung . . . . .	61
III. Historische Auslegung . . . . .	61
IV. Teleologische Auslegung . . . . .	62
F. Die Qualifikation im Internationalen Zivilverfahrensrecht . . . . .	62
 Teil 2: Die Bedeutung der Streitverkündung und der Gewährleistungs- und Interventionsklage (Art. 8 Nr. 2 EuGVVO) für den Gesamtschuldnerrückgriff . . . . .	
§ 1: Instrumente der Beteiligung Dritter im Verfahren . . . . .	67
A. Die Streitverkündung nach deutschem Recht, §§ 72 ff. ZPO . . . . .	68
I. Der Inhalt und Umfang der Interventionswirkung . . . . .	69
II. Die Streitverkündung im Rahmen des Gesamtschuldner- ausgleichs . . . . .	70
1. Mögliche Interventionswirkungen im Rahmen des Gesamtschuldnerrückgriffs . . . . .	71
2. Die Bedeutung der Interventionswirkung für den Gesamtschuldnerrückgriff . . . . .	73
B. Die Intervention forcée mise en cause aux fins de condamnation nach französischem Recht, Art. 331 Abs. 1 CPC . . . . .	74

C. Zwischenergebnis . . . . .	74
§ 2: Streitverkündung und Intervention in der EuGVVO . . . . .	76
A. Gewährleistungs- und Interventionsklagen i. S. d.	
Art. 8 Nr. 2 EuGVVO . . . . .	76
I. Der Sinn und Zweck von Art. 8 Nr. 2 EuGVVO . . . . .	76
II. Der Begriff der Gewährleistungs- und Interventionsklage i. S. d. Art. 8 Nr. 2 EuGVVO . . . . .	77
III. Die Voraussetzungen des Art. 8 Nr. 2 EuGVVO . . . . .	79
1. Abhängigkeit von der lex fori . . . . .	79
2. Internationale Zuständigkeit für die Hauptklage . . . . .	80
3. Ausschluss einer Gewährleistungs- und Interventionsklage . . . . .	82
4. Missbrauchsklausel, Art. 8 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO . . . . .	83
IV. Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	85
B. Die Regelung der Streitverkündung in Art. 65 EuGVVO . . . . .	86
I. Erfordernis der internationalen Zuständigkeit in Bezug auf den Streitverkündungsempfänger . . . . .	86
II. Ausschluss der Streitverkündung . . . . .	87
III. Anerkennung der Interventionswirkung im Folgeprozess . . . . .	88
IV. Überprüfung der Zulässigkeit der Streitverkündung . . . . .	89
§ 3 Ergebnis . . . . .	91
Teil 3: Die eigenständige Rückgriffsklage . . . . .	93
§ 1: Der sachliche Anwendungsbereich der EuGVVO . . . . .	95
A. Der Begriff der Zivil- und Handelssache im Allgemeinen . . . . .	96
B. Der Begriff der Zivil- und Handelssache bei Rückgriffsklagen . . . . .	96
I. Die Rechtsprechung des EuGH . . . . .	98
1. Das Urteil in der Rechtssache Baten . . . . .	98
2. Das Urteil in der Rechtssache Blijdenstein . . . . .	99
3. Das Urteil in der Rechtssache Frahuil . . . . .	100
II. Die Anwendung der vom EuGH aufgestellten Grundsätze auf den Gesamtschuldnerückgriff . . . . .	100
1. Die Kriterien der Grundlage der Klage und der Modalitäten ihrer Erhebung . . . . .	100
2. Folgerungen für den Gesamtschuldnerückgriff . . . . .	101
III. Ergebnis . . . . .	104
§ 2: Die zu Rückgriffszwecken übergeleitete Gläubigerforderung . . . . .	106
A. Allgemeiner Gerichtsstand . . . . .	106

B. Vertragsgerichtsstand des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO . . . . .	107
I. Vorüberlegungen . . . . .	107
1. Das Postulat der autonomen Auslegung . . . . .	107
2. Der Systembegriff „Vertrag oder Ansprüche aus Vertrag“ . . . . .	108
II. Die zu Rückgriffszwecken übergeleitete Gläubigerforderung als vertraglicher Anspruch i. S.d Art. 7 Nr. 1 EuGVVO . . . . .	110
1. Keine Beschränkung auf die Vertragsparteien . . . . .	110
2. Einfluss des Gläubigerwechsels auf den Erfüllungsort? . . . . .	112
3. Die Anwendbarkeit des Vertragsgerichtsstands auf den Gesamtschuldnerückgriff aus übergeleitetem Recht . . . . .	114
C. Verbrauchergerichtsstand der Art. 17 ff. EuGVVO . . . . .	115
I. Vorüberlegungen . . . . .	115
II. Die übergeleitete Gläubigerforderung im Verbraucher- gerichtsstand . . . . .	116
1. Der rückgriffspflichtige Gesamtschuldner ist Verbraucher . . . . .	117
2. Der Gläubiger ist Verbraucherpartei . . . . .	117
a) Stand der Diskussion bei einem Forderungsübergang auf einen beruflich bzw. gewerblich handelnden Rechtsnachfolger . . . . .	118
b) Stand der Diskussion bei einem Forderungsübergang auf einen privat handelnden Rechtsnachfolger . . . . .	119
aa) Rückschlüsse aus der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Shearson Lehman . . . . .	119
bb) Das obiter dictum des EuGH in der Rechtssache Vorarlberg . . . . .	120
cc) Öffnung des Verbrauchergerichtsstandes für den privat handelnden Zessionar . . . . .	121
dd) Ausschluss des Verbrauchergerichtsstandes bei (Legal-)Zession an einen privat handelnden Rechtsnachfolger . . . . .	122
c) Stellungnahme und eigener Ansatz . . . . .	122
aa) Wortlaut der Art. 17 und 18 EuGVVO . . . . .	122
bb) Verbrauchergerichtsstand liegt ein einheitlicher Sachverhalt zugrunde . . . . .	124
cc) Der Schutzzweck des Verbrauchergerichtsstandes . . . . .	126
dd) Das obiter dictum des EuGH in der Rechtssache Vorarlberg . . . . .	129
ee) Möglichkeit eines „Einfrierens“ des Verbraucher- gerichtsstandes . . . . .	131

(1) Diskussionsstand bei Art. 5 Nr. 2 EuGVVO a. F. Art. 3 lit. b) EuUnthVO) und beim Versicherungsgerichtsstand . . . . .	131
(2) Folgerungen für den Verbrauchergerichtsstand . . . . .	134
(3) Zwischenergebnis . . . . .	135
d) Maßgeblichkeit des Vertragsgerichtsstandes als Folge der Nichtanwendbarkeit des Verbrauchergerichtsstandes . . . . .	135
aa) Stand der Rechtsprechung und Literatur . . . . .	136
bb) Der systematische Zusammenhang zwischen Vertrags- und Verbrauchergerichtsstand . . . . .	137
cc) Die Interessen des anderen Gesamtschuldners und Vertragspartners des Verbrauchervertrages . . . . .	138
dd) Zwischenergebnis . . . . .	139
III. Ergebnis . . . . .	139
D. Deliktgerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO . . . . .	140
I. Vorüberlegungen . . . . .	140
II. Die zu Rückgriffszwecken übergeleitete Gläubigerforderung als „deliktischer Anspruch“ i. S. d. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO . . . . .	141
E. Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25 EuGVVO . . . . .	142
F. Zusammenfassende Ergebnisse für die Rückgriffsklage aus übergeleitetem Recht . . . . .	149
§ 3: Der originäre Ausgleichsanspruch . . . . .	151
A. Rechtsprechung und Literatur in den Mitgliedstaaten . . . . .	151
I. Deutsche Rechtsprechung . . . . .	152
1. Die Annahme eines Sachzusammenhangs . . . . .	152
2. Weitere Entscheidungen deutscher Gerichte . . . . .	153
3. Zwischenergebnis . . . . .	155
II. Sonstige mitgliedstaatliche Rechtsprechung . . . . .	156
1. Santa Fe (Uk) Limited v Gates Europe Nv (1991) . . . . .	156
2. Hewden Tower Cranes Ltd. vs. Wollffkran GmbH (2007) . . . . .	157
3. Engdiv Ltd. vs. G. Percy Trentham Ltd. (1989) . . . . .	157
4. Zwischenergebnis . . . . .	158
III. Literatur . . . . .	158
IV. Ergebnis . . . . .	161
B. Die Qualifikation des originären Ausgleichsanspruchs . . . . .	161
I. Mögliche Ansätze für eine Qualifikation des originären Ausgleichsanspruchs . . . . .	161
1. Willensmoment der Gesamtschuldner im Innenverhältnis . . . . .	162

a)	Vertragliche Qualifikation bei „freiwilliger Eingehung“ der originären Ausgleichspflicht ? . . . . .	164
b)	Deliktische Qualifikation des originären Ausgleichs- anspruchs bei fehlendem Willensmoment? . . . . .	166
aa)	Das Verhältnis zwischen Vertrags- und Deliktsgerichtsstand . . . . .	166
bb)	Das Merkmal der Schadenshaftung und der unerlaubten Handlung i. S. d. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO . . . . .	167
c)	Die Klage aus originärem Ausgleichsanspruch als Tertium . . . . .	169
d)	Zwischenergebnis und Folgerungen für die weitere Untersuchung . . . . .	170
2.	Heranziehung des Außenverhältnisses zur Qualifikation des originären Ausgleichsanspruchs . . . . .	171
a)	Differenzierung nach dem Entstehungsgrund der Gesamtschuld . . . . .	172
aa)	Erkenntnisse aus der rechtsvergleichenden Umschau zum Entstehungsgrund der Gesamtschuld . . . . .	172
bb)	Keine Schlussfolgerungen von dem Entstehungs- grund der Gesamtschuld auf die Qualifikation des originären Ausgleichsanspruchs . . . . .	172
cc)	Zwischenergebnis . . . . .	175
b)	Die Rechtsgrundlage der einzelnen Haftungs- tatbestände der Gesamtschuldner . . . . .	176
II.	Ergebnis und Folgerungen für die weitere Untersuchung . . . . .	177
C.	Überprüfung der abgeleiteten Qualifikation anhand der besonderen Gerichtsstände des Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 EuGVVO . . . . .	178
I.	Vereinbarkeit der abgeleiteten Qualifikation mit Wortlaut und Systembegriff der besonderen Gerichtsstände . . . . .	178
1.	Grammatikalische Auslegung der Voraussetzungen des Vertragsgerichtsstands . . . . .	178
a)	Die Geltendmachung eines gesetzlichen Anspruchs im Vertragsgerichtsstand . . . . .	178
b)	Das originäre Entstehen des Anspruchs in der Person des Rückgriffsgläubigers . . . . .	180
2.	Grammatikalische Auslegung der Voraussetzungen des Deliktsgerichtsstands . . . . .	180

II. Vereinbarkeit der abgeleiteten Qualifikation mit der Systematik der EuGVVO . . . . .	181
1. Der Grundsatz des actor sequitur forum rei und das Postulat einer engen Auslegung der besonderen Gerichtsstände . . . . .	181
a) Die Bedeutung des Grundsatzes actor sequitur forum rei . . . . .	182
b) Das Postulat einer engen Auslegung der besonderen Gerichtsstände . . . . .	183
c) Zwischenergebnis . . . . .	185
2. Wertungen des Art. 8 Nr. 2 EuGVVO . . . . .	185
a) Vorteile einer Parallelität zwischen der zuständigkeitsrechtlichen Anknüpfung des Art. 8 Nr. 2 EuGVVO und der Qualifikation des originären Ausgleichsanspruchs . . . . .	186
b) Keine bindenden Vorgaben aus Art. 8 Nr. 2 EuGVVO . . . . .	187
3. Rechtsaktübergreifendes Konkordanzgebot im Bereich der Zivil- und Handelssachen . . . . .	189
a) Der Gesamtschuldnerückgriff im europäischen Kollisionsrecht . . . . .	191
aa) Das Anknüpfungsmoment . . . . .	191
bb) Die Bedeutung der Schutzklausel . . . . .	192
b) Die Abgrenzung und Regelungsbereiche der Rom - Verordnungen . . . . .	195
c) Kein Gleichlauf zwischen kollisionsrechtlicher und verfahrensrechtlicher Anknüpfung . . . . .	197
d) Zwischenergebnis . . . . .	199
III. Vereinbarkeit der abgeleiteten Qualifikation mit der ratio legis der besonderen Gerichtsstände . . . . .	199
1. „Enge Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit“: . . . . .	199
a) Die Bedeutung der Sach- und Beweismähe im Rahmen des Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 EuGVVO . . . . .	200
b) Sach- und Beweismähe beim Gesamtschuldnerückgriff . . . . .	203
aa) Sach- und Beweismähe als Kriterium für die Qualifikation des originären Ausgleichsanspruchs . . . . .	203
bb) Rückgriff auf die im Außenverhältnis bestehenden Verbindlichkeiten der Gesamtschuldner zur Ermittlung des originären Ausgleichsanspruchs . . . . .	203

cc) Folgerungen für den originären Ausgleichs- anspruch . . . . .	205
c) Zwischenergebnis . . . . .	206
2. Das Postulat der Vorhersehbarkeit der Zuständigkeits- vorschriften . . . . .	207
3. Die Abwägung der verfahrensrechtlichen Beteiligten- interessen . . . . .	210
IV. Der (Sach-)Zusammenhang zur Klage aus der übergeleiteten Gläubigerförderung . . . . .	211
V. Die Anknüpfung an ein fremdes Rechtsverhältnis und ihre Vereinbarkeit mit der EuGH-Rechtsprechung . . . . .	212
1. Problemschilderung . . . . .	212
2. Die Handte-Rechtsprechung: . direktes Vertragsverhältnis als unabdingbare Voraussetzung für eine vertragliche Qualifikation? . . . . .	212
a) Kritische Untersuchung der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Handte . . . . .	213
aa) Fehlende Auseinandersetzung mit der materiell- rechtlichen Ausgestaltung der action directe . . . . .	214
bb) Die Geltendmachung des Äquivalenzinteresses . . . . .	214
cc) Der Gedanke der Vorhersehbarkeit des Gerichts- standes für den Beklagten und das vermeintliche Dilemma der Mehrzahl von Verträgen . . . . .	216
dd) Das Schutzdefizit bei deliktischer Qualifikation der action directe . . . . .	217
b) Rückschlüsse aus der Handte-Entscheidung . . . . .	219
3. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache ÖFAB . . . . .	221
4. Die Besonderheiten des Gesamtschuldnerückgriffs im Hinblick auf die Abhängigkeit von einem fremden Rechtsverhältnis . . . . .	222
a) Die materiell-rechtliche Ausgestaltung des originären Ausgleichsanspruchs . . . . .	222
b) Der originäre Ausgleichsanspruch als Ausdruck des Äquivalenz- oder Integritätsinteresses? . . . . .	223
c) Das Verhältnis von Innen- und Außenverhältnis . . . . .	224
5. Zwischenergebnis . . . . .	225
VI. Ergebnis . . . . .	226
D. Auswirkungen eines rechtsgeschäftlich begründeten Rückgriffsanspruchs auf die abgeleitete Qualifikation des originären Ausgleichsanspruchs . . . . .	226

I.	Einführung . . . . .	226
II.	Eigenständigkeit der Ansprüche auch im Verfahrensrecht zu beachten . . . . .	227
III.	Ergebnis . . . . .	229
E.	Anknüpfungsmomente der besonderen Gerichtsstände . . . . .	229
I.	Der Erfüllungsort des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO . . . . .	230
1.	Das gesplattene Konzept des Erfüllungsorts beim Vertragsgerichtsstand . . . . .	230
a)	Normative Bestimmung des Erfüllungsorts bei Art. 7 Nr. 1 lit. a) EuGVVO . . . . .	230
b)	Autonome Erfüllungsortbestimmung bei Art. 7 Nr. 1 lit. b) EuGVVO . . . . .	231
2.	Der Erfüllungsort für den originären Ausgleichsanspruch . . . . .	232
a)	Schwierigkeiten bei der Ermittlung eines eigenständigen Erfüllungsortes . . . . .	232
aa)	Die Suche nach der konkret streitigen Verpflichtung bei Geltendmachung des originären Ausgleichsanspruchs . . . . .	232
bb)	Maßgebliche lex causae im Rahmen des Art. 7 Nr. 1 lit. a) EuGVVO für den originären Ausgleichsanspruch . . . . .	234
b)	Vorteile eines abgeleiteten Erfüllungsortes . . . . .	235
aa)	Die Sach- und Beweishöhe des Forums . . . . .	236
bb)	Der Gleichlauf der Zuständigkeiten für die Rückgriffsklagen . . . . .	236
c)	Ergebnis . . . . .	236
II.	Der Ort des schädigenden Ereignisses im Sinne des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO . . . . .	237
1.	Der Ort des schädigenden Ereignisses als Anknüpfungsmoment des Deliktgerichtsstandes . . . . .	237
2.	Zusammenhang zwischen Anknüpfungsgegenstand und Anknüpfungsmoment . . . . .	238
a)	Schwierigkeiten einer eigenständigen Bestimmung des Ortes des schädigenden Ereignisses . . . . .	238
b)	„Abgeleiteter“ Ort des schädigenden Ereignisses . . . . .	240
III.	Ergebnis . . . . .	240
F.	Die Bedeutung des Verbrauchergerichtsstandes für die Klage aus originärem Ausgleichsanspruch . . . . .	241
I.	Vorüberlegungen . . . . .	241

II. Die Voraussetzungen des Verbrauchergerichtsstandes im Hinblick auf das Rückgriffsverhältnis . . . . .	243
1. Rückgriffsverpflichtete Gesamtschuldner ist Verbraucher	243
2. Ursprüngliche Verbraucherpartei ist am Rückgriffs- verhältnis nicht beteiligt . . . . .	244
III. Ergebnis . . . . .	245
G. Die Auswirkungen einer im Außenverhältnis bestehenden Gerichtsstandsvereinbarung für den originären Ausgleichsanspruch . . . . .	245
I. Die Grundsätze des EuGH . . . . .	246
II. Drittwirkung der Gerichtsstandsvereinbarung in Abhängigkeit von der <i>lex causae</i> ? . . . . .	248
1. Allgemeine Überlegungen . . . . .	248
2. Abweichende Ansicht des EuGH in der Rechtssache Refcomp . . . . .	250
3. Der differenzierende Ansatz von Gebauer . . . . .	253
a) Stellungnahme . . . . .	254
aa) Klagen am prorogierten Gericht . . . . .	254
bb) Klagen am derogierten Gericht . . . . .	255
(1) Prozessökonomische Überlegungen . . . . .	255
(2) Verlagerung der entscheidenden Prüfung an das prorogierte Gericht . . . . .	258
(3) Fazit . . . . .	259
cc) Erforderlicher Prüfungsumfang . . . . .	259
dd) Zwischenergebnis . . . . .	261
4. Drittwirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung beim Gesamtschuldnerückgriff aus originärem Ausgleichsanspruch . . . . .	262
a) Bestimmung der maßgeblichen <i>lex causae</i> . . . . .	262
b) Materiell-rechtliche Abhängigkeit bzw. Drittwirkung des originären Ausgleichsanspruchs . . . . .	264
aa) Rechtsnachfolge als unabdingbare Voraussetzung?	264
bb) Materiell-rechtliche Besonderheiten des originären Ausgleichsanspruchs . . . . .	267
III. Ergebnis . . . . .	269
H. Zusammenfassendes Ergebnis für die Rückgriffsklage aus originärem Ausgleichsanspruch . . . . .	270

§ 4 Das Problem der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz bei vertraglicher und deliktischer Haftung des rückgriffspflichtigen Gesamtschuldners . . . . .	271
A. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache Kalfelis . . . . .	272
B. Der Vertragsgerichtsstand als vorrangiger Gerichtsstand . . . . .	273
C. Die Annexkompetenz beim Vertragsgerichtsstand . . . . .	279
D. Die Annexkompetenz beim Deliktsgerichtsstand . . . . .	284
E. Die Behandlung der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz beim Gesamtschuldnerrückgriff . . . . .	285
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse . . . . .	287
Teil 1: Grundlagen . . . . .	289
Teil 2: Die Bedeutung der Streitverkündung und der Gewährleistungs- und Interventionsklage (Art. 8 Nr. 2 EuGVVO) für den Gesamtschuldnerrückgriff . . . . .	291
Teil 3: Die eigenständige Rückgriffsklage . . . . .	292
Die zu Rückgriffszwecken übergeleitete Gläubigerforderung . . . . .	292
Der originäre Ausgleichsanspruch . . . . .	293
Literaturverzeichnis . . . . .	297
Register . . . . .	323

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADC	Anuario de derecho civil
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BauR	Baurecht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
Begr.	Begründer
begr.	begründet
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
CISG	Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf
d. h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DRdA	Das Recht der Arbeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof bzw. für die Zeit nach dem Vertrag von Lissabon Gerichtshof der Europäischen Union

EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO a. F.	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuLF	European Legal Forum
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	inklusive des folgenden Paragraphs, der folgenden Seite/Randnummer
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	inklusive der folgenden Paragraphen/Randnummern/Seiten
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FÜR	Familie Partnerschaft Recht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Handkommentar
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
i. d. F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IHR	Internationales Handelsrecht
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J.D.I.	Journal du droit international
JA	Juristische Arbeitsblätter

JBl	Juristische Blätter
JCP	La semaine juridique
JPIL	Journal of private international law
JR	Juristische Rundschau
Jur.	Juristische
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KKB	Kurzkomentar zum ABGB
KOM	Europäische Kommission
LG	Landgericht
lit.	litera
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung
Ltd.	Limited
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MMR	MultiMedia und Recht
MPI	Max-Planck-Institut für ausländischen und internationales Privatrecht, Hamburg
MünchKomm	Münchener Kommentar
n. F.	Neue Fassung
Neubearb.	Neubearbeitung
NJW	Neue Juristische Woche
NJW-RR	Neue Juristische Woche Rechtsprechungs-Report
NK	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
R+s	Recht und Schaden
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdnr.	Randnummer
Rev. crit. d.i.p.	Revue critique de droit international privée
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite

Slg.	Sammlung
sog.	sogenannt(e)
SZ	Entscheidungen des Österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
TranspR	Transportrecht
u. a.	unter anderem
v.	von
Verf.	Verfasser/Verfasserin
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
WM	Wertpapiermitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z. B.	zum Beispiel
ZAS	Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
zust.	zustimmend/zustimmender
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

# Einleitung



## § 1: Vorbemerkungen

Der Gläubiger einer Gesamtschuld wurde von *Heck* einprägsam, wenn doch vielleicht etwas unglücklich als „juristischer Pascha“ umschrieben.<sup>1</sup> Er kann nach seinem Belieben die einzelnen Gesamtschuldner ganz oder teilweise in Anspruch nehmen. Verlangt der Gläubiger von einem Gesamtschuldner die ganze Leistung oder mehr als den auf diesen Gesamtschuldner entfallenden Anteil, steht dem leistenden Gesamtschuldner gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern ein Rückgriffsrecht zu. Mit der Einräumung der Paschastellung des Gläubigers korrespondiert damit zugleich eine Rückgriffsmöglichkeit des von dem Gläubiger in Anspruch genommenen Gesamtschuldners. Das Rückgriffsrecht soll eine gerechte Lastenverteilung im Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern herstellen.<sup>2</sup> Im deutschen Recht ist der Gesamtschuldnerückgriff in § 426 BGB geregelt. Dem leistenden Gesamtschuldner wird in Abs. 1 ein originärer Ausgleichsanspruch zugesprochen. Daneben geht nach Abs. 2 die Gläubigerforderung zu Rückgriffszwecken auf ihn über (übergeleitete Gläubigerforderung). Auch in den übrigen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen finden sich vergleichbare Rückgriffsrechte.<sup>3</sup>

Die rechtliche Bewältigung der Gesamtschuld und des Gesamtschuldnerückgriffs bereitet schon innerhalb des deutschen Rechts Schwierigkeiten. Angesprochen sei nur der fortwährende Streit um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Gesamtschuld<sup>4</sup> oder die Behandlung der gestörten Gesamtschuld<sup>5</sup>. Liegt der Gesamtschuld ein internationaler Sachverhalt zugrunde, müssen für den Gesamtschuldnerückgriff zudem das anwendbare Recht einer-

---

<sup>1</sup> *Heck*, Grundriß des Schuldrechts, § 76 4a.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu und zu den weiteren Funktionen des Gesamtschuldnerückgriffs Teil 1 § 1: C. IV.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Teil 1 § 1: C. III.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu nur die Darstellung bei *Bydlinski*, in: MünchKomm, BGB, § 421 Rdnr. 9 ff. mit weiteren Nachweisen.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu die Darstellung bei *Bydlinski*, in: MünchKomm, BGB, § 426 Rdnr. 7 ff. Für die kollisionsrechtliche Behandlung der gestörten Gesamtschuld, vgl. monographisch *Kühn*, Gestörte Gesamtschuld.

seits und die internationale Zuständigkeit für die Rückgriffsklage andererseits bestimmt werden.

Für die Ermittlung des anwendbaren Rechts finden sich in Art. 16 Rom I-VO und Art. 20 Rom II-VO entsprechende Kollisionsnormen.<sup>6</sup> Die Entscheidungszuständigkeit für eine Rückgriffsklage des leistenden Gesamtschuldners ist dagegen in der Regel der EuGVVO zu entnehmen.<sup>7</sup> Die EuGVVO enthält keine explizite Regelung über den Gerichtsstand von Klagen aus Gesamtschuldner-rückgriff. Für diese Klage kommt zwar der allgemeine Gerichtsstand in Betracht. Ob daneben aber auch eine Klagemöglichkeit an einem besonderen Gerichtsstand wie dem Vertrags- oder Deliktsgerichtsstand besteht, hängt davon ab, ob die dem Gesamtschuldnerückgriff dienende Klage Art. 7 Nr. 1 oder Nr. 2 EuGVVO zugeordnet werden kann. Haften die Gesamtschuldner gegenüber dem Gläubiger jeweils auf einer vertraglichen bzw. deliktischen Grundlage, mag die Zuordnung noch einfach erscheinen. Den Rückgriff unter vertraglich haftenden Gesamtschuldner wird man wohl dem Vertragsgerichtsstand, den Rückgriff unter deliktisch haftenden Gesamtschuldner dem Deliktsgerichtsstand zuschlagen können. Aber warum sollte in diesen Konstellationen der Vertrags- bzw. Deliktsgerichtsstand einschlägig sein? Schwierigkeiten bereitet die Zuordnung insbesondere dann, wenn die Gesamtschuldner gegenüber dem Gläubiger aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen haften, wenn also die Haftung des einen Gesamtschuldners vertraglicher, die des anderen Gesamtschuldners deliktischer Natur ist. Kommt es etwa bei einem von einer Spedition durchgeführten internationalen Transport zu einer Beschädigung von Waren, können vertragliche Ansprüche des Eigentümers gegen die Spedition mit deliktischen Ansprüchen gegen den Unfallverursacher oder den Fahrer konkurrieren. Ist, nach Inanspruchnahme eines der beteiligten Gesamtschuldner, die Rückgriffsklage im Innenverhältnis nun am Vertrags- oder am Deliktsgerichtsstand zu erheben und wovon hängt die Antwort hierauf ab? Relevant wird die Frage nicht zuletzt auch in Fällen einer kartellrechtlichen Schadensersatzhaftung mehrerer international agierender Kartellanten<sup>8</sup> oder in den sich stetig

---

<sup>6</sup> Monographisch hierzu *Behrens*, Gesamtschuldnerausgleich; *Kühn*, Gestörte Gesamtschuld.

<sup>7</sup> Soweit der Anwendungsbereich der Verordnung reicht, verdrängt sie die nationalen Zuständigkeitsvorschriften wie z. B. die der ZPO. Die Verordnung genießt Anwendungsvorrang.

<sup>8</sup> Vgl. zu der gesamtschuldnerischen Haftung der Kartellanten gegenüber dem Gläubiger und den bereits hieraus resultierenden zuständigkeitrechtlichen Schwierigkeiten EuGH, Urteil v. 21.05.2015, Rs. C-352/13 (*Cartel Damages Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA ./ Akzo Nobel NV u. a.*), ECLI:EU:C:2015:335.

„globalisierenden“ Fällen der Kapitalmarkthaftung<sup>9</sup>, wenn vertragliche Ansprüche gegen die Hausbank oder Anlagegesellschaften mit deliktischen Ansprüchen gegen Vermittler und andere Beteiligte zusammentreffen können.

Die verfahrensrechtliche Durchsetzung der Rückgriffsklage des leistenden Gesamtschuldners ist in vielen Aspekten noch ungeklärt; das Thema ist auch wissenschaftlich nicht umfassend aufgearbeitet.<sup>10</sup> Auch die vereinzelte Rechtsprechung im Zusammenhang mit Rückgriffsklagen zwischen Gesamtschuldnern hat bislang keine fundierte und einheitliche Linie erkennen lassen.<sup>11</sup> Das gilt insbesondere für die Klage auf Grundlage des originären Ausgleichsanspruchs. Unklar ist bereits die dogmatische bzw. international-zivilverfahrensrechtliche Qualifikation des originären Ausgleichsanspruchs, der nicht auf einer Parteiabrede beruht und beruhen muss, sondern gesetzlich vorgesehen ist.<sup>12</sup> Zu klären ist damit zum einen, wie die Klage aus originärem Ausgleichsanspruch in das Zuständigkeitssystem der EuGVVO zu integrieren ist.

Aber auch die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für eine Klage auf Grundlage der übergeleiteten Gläubigerforderung kann im Einzelnen Schwierigkeiten bereiten. Da der leistende Gesamtschuldner zu Rückgriffszwecken die Gläubigerforderung erwirbt, stellt sich insbesondere die Frage, welche Auswirkungen der Gläubigerwechsel auf die internationale Zuständigkeit hat oder haben kann.

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, diesen sowie den weiteren offenen Fragen des Gesamtschuldnerückgriffs im Zusammenhang nachzugehen, die Entscheidungszuständigkeit für den Gesamtschuldnerückgriff innerhalb des Zuständigkeitsregime der EuGVVO zu untersuchen und zur Klärung der maßgeblichen Fragen beizutragen. Die Lücke in der wissenschaftlichen Behandlung des Themas soll geschlossen werden.

---

<sup>9</sup> Vgl. hierzu z. B. jüngst EuGH, Urteil v. 28.01.2015, Rs. C-375/13 (*Harald Kolassa ./. Barclays Bank plc*), ECLI:EU:C:2015:37.

<sup>10</sup> Monographisch behandelt, soweit ersichtlich, nur bei *Thoma*, Der internationaler Regress, S. 199 ff.

<sup>11</sup> Vgl. unten Teil 3 § 3: A. I., II. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Kareda* (Urteil v. 15.06.2017, Rs. C-249/16 (*Saale Kareda ./. Stefan Benkö*), ECLI:EU:C:2017:472) klärt einige wichtige Teilaspekte für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit von Rückgriffsklagen zwischen Gesamtschuldnern. Das Urteil beschränkt sich jedoch auf den Fall der vertraglichen Gesamtschuld (vgl. zu diesem Begriff Teil 1 § 1: B. II. 1.) und ist daher nur ein Schritt auf dem Weg zu einer abschließenden und umfassenden Klärung der Rechtsfrage. Vgl. zu dem Urteil des EuGH *Lubrich*, LMK 2017, 394823; *Mankowski*, EWIR 2017, 577.

<sup>12</sup> Vgl. nur *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, § 37 III, S. 643.

## § 2: Gang der Darstellung

Die Arbeit gliedert sich in drei Hauptteile. Um die verfahrensrechtlichen Fragen sachgerecht erörtern zu können, werden im ersten Teil der Arbeit zunächst die Grundlagen des Gesamtschuldnerückgriffs und des Zuständigkeitsregimes der EuGVVO erörtert. Dabei bildet § 426 BGB den maßgeblichen Ausgangspunkt. Zugleich versteht es sich von selbst, dass sich das Zuständigkeitsrecht für den Gesamtschuldnerückgriff nicht nur bei § 426 BGB, sondern auch bei den in anderen Mitgliedstaaten bekannten Rückgriffsinstrumenten bewähren muss. Daher wird § 426 BGB innerhalb des ersten Teils auch in den rechtsvergleichenden Kontext eingebettet (unten § 1: C. III.). Damit kann zugleich eine Grundlage für eine europäisch-autonome Qualifikation geschaffen werden (vgl. dazu insbesondere Teil 3 § 3: B.).

Sodann werden im zweiten Teil der Arbeit die Bedeutung der Streitverkündung und der im deutschen Recht unbekanntes Gewährleistungs- und Interventionsklage (Art. 8 Nr. 2 EuGVVO) für den Gesamtschuldnerückgriff untersucht. Hierbei sollen zudem die Wertungen des Art. 8 Nr. 2 EuGVVO aufgezeigt werden, um sie anschließend für den dritten Teil der Arbeit fruchtbar machen zu können.

Der dritte Teil bildet den Kern der Arbeit. Er widmet sich vorrangig der eigenständigen, nicht bereits an den ursprünglichen Prozess des Gläubigers angeknüpften Rückgriffsklage und damit insbesondere der Frage nach der eingangsbereits aufgeworfenen verfahrensrechtlichen Qualifikation des originären Ausgleichsanspruchs. Daher wird in diesem Teil wiederum zwischen den beiden Rückgriffsmodi unterschieden. Gegenstand der Untersuchung in § 2 ist die zu Rückgriffszwecken übergeleitete Gläubigerforderung. Im Rahmen des § 3 wendet sich die Arbeit der eigenständigen Rückgriffsklage aus originärem Ausgleichsanspruch zu.

Die gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse zum Gesamtschuldnerückgriff im Zuständigkeitssystem der EuGVVO werden abschließend zusammengefasst.

Teil 1

# Grundlagen



# § 1: Dogmatische Grundlagen des Gesamtschuldnerückgriffs

## A. Der Begriff der Gesamtschuld

### *I. Die Gesamtschuld in der deutschen Rechtsordnung*

Das deutsche Recht bezeichnet als Gesamtschuld gemäß § 421 BGB die Form einer Schuldnermehrheit, bei welcher alle Schuldner verpflichtet sind, die ganze Leistung zu bewirken, der Gläubiger die Leistung aber nur einmal zu fordern berechtigt ist. Abzugrenzen ist die Gesamtschuld von anderen Formen der Schuldnermehrheit: der gesetzlich geregelten Teilschuld (§ 420 BGB)<sup>1</sup> und der gesetzlich nicht geregelten, aber allgemein anerkannten gemeinschaftlichen Schuld<sup>2,3</sup>. Wesensmerkmal der Gesamtschuld ist das Recht des Gläubigers, die gesamte Leistung von jedem einzelnen Schuldner verlangen zu können, wohin-

---

<sup>1</sup> Die Teilschuld ist wohl auch in allen anderen europäischen Rechtsordnungen bekannt und gesetzlich normiert. Vgl. nur § 889 S. 1 ABGB, Art. 1314 ital. C.c., Art. 1217 franz. C.c., Art. 1138 span. C.c sowie die weiteren Nachweise bei *von Bar/Zimmermann*, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts Teil III, Art. 10:101, S. 633.

<sup>2</sup> Vgl. nur *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Vorbemerkungen zu §§ 420–432 Rdnr. 73 ff. Den anderen europäischen Rechtsordnungen ist die gemeinschaftliche Schuld als solche wohl eher fremd, vgl. *von Bar/Zimmermann*, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts Teil III, 2005, Art. 10:101, S. 632 f. Obgleich sich in den übrigen europäischen Rechtsordnungen teilweise spezielle Regelungen für unteilbare Verbindlichkeiten finden, die sich mit den Wirkungen der gemeinschaftlichen Schuld überschneiden. Kritisch zu dieser dritten Form der Schuldnermehrheit im deutschen Recht *Meier*, in: HKK, BGB, §§ 420–432/I Rdnr. 96 ff.

<sup>3</sup> Die Konstellationen der Mehrheit von Schuldnern werden von diesen drei Typen (Gesamtschuld, Teilschuld und gemeinschaftliche Schuld) nicht abschließend erfasst. Eine Mehrheit von Schuldnern kann schon dann bestehen, wenn ein Verkäufer z. B. durch Bestellungen einer Sache bei mehreren Lieferanten seinen Bedarf an diesem Produkt decken möchte. Einer gesetzlichen Regelung bedürfen aber nur die Fälle, in denen die Mehrheit der Schuldner Auswirkungen auf die jeweiligen Verpflichtungen haben kann. Eine Einwirkung der einzelnen Schulden aufeinander steht neben der Gesamtschuld auch bei der Teilschuld und der gemeinschaftlichen Schuld in Frage, weshalb auch nur diese Fälle der Schuldnermehrheiten einer gesetzlichen Regelung und Abgrenzung bedürfen. Vgl. zu dieser Einteilung auch Art. 10:101 PECL und III.-4:102 DCFR.

gegen bei der Teilschuld die Schuldner nur für einen Teil, nicht aber auf die ganze Schuld in Anspruch genommen werden können. Bei einer gemeinschaftlichen Schuld kann der Gläubiger die Erbringung der Leistung von den Schuldnern nur gemeinsam verlangen.

Mit dem Recht des Gläubigers, bei einer Gesamtschuld von einem Schuldner die ganze Leistung verlangen zu können, ist nicht zugleich die Pflicht verbunden, nur einen der Schuldner in Anspruch zu nehmen. Dem Gläubiger steht vielmehr nach § 421 Satz 1 BGB die Möglichkeit offen, entweder die gesamte Leistung oder aber nur einen Teil von einem Schuldner zu verlangen. Er kann unter den Gesamtschuldnern einen für sein Anspruchsbegehren günstigen Schuldner auswählen. In erster Linie wird die Leistungsfähigkeit der Schuldner das maßgebliche Auswahlkriterium für den Gläubiger sein. Der Gläubiger kann sich an einen solventen Schuldner halten und trägt nicht das Risiko der Insolvenz eines der anderen Schuldner.<sup>4</sup> Das Insolvenzrisiko wird in das Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern verlagert, § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB.<sup>5</sup> Zu Recht wird die Stellung des Gläubigers einer Gesamtschuld daher, wenn vielleicht auch etwas unglücklich, als „Paschastellung“ bezeichnet.<sup>6</sup> In die Wahl des Gläubigers, welchen Schuldner er in Anspruch nehmen möchte, können neben der Solvenz auch weitere Kriterien einfließen. Befürchtet der Gläubiger, dass er seinen Anspruch gerichtlich geltend machen muss, wird er den Gerichtsstand, an dem er Klage gegen die einzelnen Schuldner erheben kann, bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein internationaler Sachverhalt vorliegt und damit nicht nur die Frage nach der örtlichen, sondern auch der internationalen Zuständigkeit im Raum steht.<sup>7</sup>

Zwischen dem Gläubiger und den einzelnen Schuldnern bestehen jeweils eigene und selbständige Schuldverhältnisse, aus denen ein eigenes Forderungsrecht des Gläubigers resultiert. Die einzelnen Schuldverhältnisse zwischen dem Gläubiger und den Schuldnern werden jedoch durch das übergeordnete Gesamtschuldverhältnis zusammengefasst und den Rechtsfolgen des §§ 422–426 BGB unterworfen.<sup>8</sup> Wird der Gläubiger von einem der Schuldner befriedigt, verliert er gegenüber den anderen Gesamtschuldnern sein Forderungsrecht. Die Leis-

<sup>4</sup> So auch schon *Selb*, Mehrheiten von Gläubigern und Schuldnern, § 7 I, S. 90.

<sup>5</sup> Vgl. nur *Bydlinski*, in: MünchKomm, BGB, § 421 Rdnr. 2; *Esser/Schmidt*, Schuldrecht Band I, § 39, S. 341; *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, § 426 Rdnr. 126.

<sup>6</sup> *Heck*, Grundriß des Schuldrechts, § 76 4a: „Der Gläubiger ist gewissermaßen ein juristischer Pascha.“ Der Begriff der „Paschastellung“ hat sich seitdem als Bild etabliert, vgl. nur: *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 421 BGB Rdnr. 1; *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, § 421 Rdnr. 2; *Schmidt-Kessel*, in: Staudinger, BGB, Eckpfeiler des Zivilrechts, H Rdnr. 96; *Stürner*, in: Jauernig, BGB, § 421 Rdnr. 10.

<sup>7</sup> Zu der Bedeutung der internationalen Zuständigkeit vgl. unten Teil I § 2: A.

<sup>8</sup> *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts I, § 37 II, S. 638.

# Register

- Abtretung, siehe Zession  
*action directe* 144 f., 213 ff., 247, 250 ff., 266 f.  
*actor sequitur forum rei* 57, 181 ff., 272, siehe auch allgemeiner Gerichtsstand  
Akzessorische Anknüpfung 274, 284  
Allgemeiner Gerichtsstand 58, 106, 183, 209, 272, 279 f., 285  
Annexkompetenz 274 ff.  
– beim Deliktsgerichtsstand 284 f.  
– beim Vertragsgerichtsstand 279 ff.  
Anspruchs(grundlagen)konkurrenz 26, 37, 40 ff., 211, 271 ff.  
Anwendungsbereich der EuGVVO 57, 61, 95 ff., 111, 190  
Äquivalenzinteresse 214 f., 217 f., 223 f., 267  
Architekt 18 f., 33, 35, 71 f., 208  
Ausgleichsanspruch, originär 28 ff., 37 f., 41 ff., 46 f., 49, 52, 101, 103, 151 ff.  
– als Schadenshaftung i. S. d. Art. 7 Nr. 1 EuGVVO 167 ff.  
– Entstehung 180  
– Kollisionsrechtliche Behandlung, siehe Kollisionsrecht  
– Qualifikation 161 ff.  
– verfahrensrechtliche Behandlung 151 ff.  
– § 426 Abs. 1 BGB 28 ff., 152 ff.  
Ausgleichsanspruch, rechtsgeschäftlich begründeter 164, 226 ff.  
Auslegung 58, 123, 144, 248  
– autonome Auslegung 77, 95, 107 f., 174 f., 214  
– der Normen der EuGVVO 59 ff.  
– enge Auslegung 181 f., 183 f., 279  
– grammatikalische Auslegung des Deliktsgerichtsstandes 180 f.  
– grammatikalische Auslegung des Vertragsgerichtsstandes 178 f.  
– rechtsaktübergreifende Auslegung 189 ff., 274  
Außenverhältnis 13 ff., 27, 46 ff., 73, 99, 162 ff., 171, 176 f., 203 ff., 224 f., 233  
Bauherr 71 f., 154  
Bürgschaft 15, 97, 100, 111, 269  
*Cessio legis*, siehe Legalzession  
*Civil Liability Contribution Act* 35 ff., 156 f.  
*Culpa in contrahendo* 63, 195, 276  
Deliktsgerichtsstand 140 ff., 157 ff., 162, 166 ff., 180 f., 201 ff., 215, 221, 237 ff., 272 ff., 284  
Direktklage 120, 129, 248  
Doppelrelevante Tatsachen 254, 259 ff., 281 f.  
Drittbeteiligung 68, 75, 91, 93  
Einwendungen/Einreden 30, 36, 39 ff., 43, 45, 73, 148, 223, 263, 267  
England 11, 19, 35 ff., 83, 156 f.  
Entstehungsgrund der Gesamtschuld 12 f., 154, 162, 171 ff.  
Erfolgsort 201, 204 ff., 218 f., 230, 237 ff., 272, 286  
Erfüllungsort 110, 112 ff., 136 ff., 154, 177, 200, 204 f., 207, 216, 230 ff., 273, 278, 282, 293  
*Forum shopping* 54 f.  
Frankreich 11, 16 ff., 22 f., 26, 43 ff., 52, 74, 124, 14, 173, 213 f.  
Funktion des Gesamtschuldnerückgriffs 46 ff., 177 ff., 210, 225 f., 233, 244, 268

- Gemeinschaftliche Schuld 9, 15  
 Gerichtsstand der unerlaubten Handlung,  
 siehe Deliktsgerichtsstand  
 Gerichtsstand für Unterhaltssachen 131 ff.  
 Gerichtsstandsvereinbarung 142 ff., 245 ff.  
 – Abhängigkeit von der *lex causae* 248 ff.  
 – Derogation/derogiertes Gericht 142, 253,  
 255 ff.  
 – Drittwirkung 142 ff., 220, 245 ff.  
 – Gewährleistungs- und Interventionsklage  
 82, 84  
 – Prorogation/prorogiertes Gericht 142,  
 253 ff.  
 – Streitverkündung 87  
 Gesamtrechtsnachfolge 130, 263  
 Gesamtschuldnerstatut, siehe Kollisions-  
 recht  
 Gesamtschuldverhältnis  
 – Außervertragliches Gesamtschuldver-  
 hältnis 20 ff., 172, 176 f., 193, 196  
 – Deliktisches Gesamtschuldverhältnis  
 20 ff., 32 f., 35, 165, 176 f., 193, 204 f.  
 – Gemischtes Gesamtschuldverhältnis  
 25 f., 35 f., 159, 176 f., 193, 196, 204 f.,  
 209, 235, 271  
 – Typisierung 12 f.  
 – Vertragliches Gesamtschuldverhält-  
 nis 14 ff., 36, 151, 172, 176 f., 193, 204 f.  
 – Zusammensetzung 13 ff.  
 Gesamtschuldvermutung 15 f., 44, 171 f.  
 Gesamtwirkung 11, 31, 234  
 Gewährleistungs- und Interventionsklage  
 76 ff., 185 ff.  
 – Anerkennung und Vollstreckung 85  
 – Begriff 77 ff.  
 – Internationale Zuständigkeit für die  
 Hauptklage 80 ff.  
 – Missbrauchsklausel 83 ff.
- Handlungsort 201, 203, 205, 211, 237 ff.  
 Hoheitliche Befugnisse, siehe Anwendungsbereich der EuGVVO
- Innenverhältnis 27 ff., 38, 40, 43 f., 46 ff.,  
 96 ff., 162, 165 f., 168, 173, 204, 210,  
 224 f., 230, 268  
 Insolvenzrisiko 10, 16, 33 f., 48  
 Integritätsinteresse 215, 223 f.
- Intervention forcée mise en cause auf fines  
 de condamnation* 74  
 Interventionsklage, siehe Gewährleistungs-  
 und Interventionsklage  
 Italien 16, 21, 42 f., 113, 124
- Kognitionsbefugnis, siehe Annexkompe-  
 tenz  
 Kollisionsrecht, Gesamtschuldnerrück-  
 griff 4, 173 ff., 191 ff., 263  
 Konossement 143 f., 220, 247, 250 f., 265
- Legalzession 29, 31 f., 38 f. 41, 47, 49 ff.,  
 99 f., 102, 11, 114 f., 120, 126, 129, 132,  
 148  
*Lex causae* 144 ff., 214, 234 ff., 247 ff.,  
 252 f., 285 ff.  
*Lex fori* 55, 78 ff., 259  
*Lis pendens* 257 f.
- Materiell-rechtliche Abhängigkeit 222 f.,  
 253 ff., 259 ff., 264 ff., siehe auch  
 Gerichtsstandsvereinbarung – Drittwir-  
 kung
- Obligation in solidum* 11, 23, 26, 44 ff.  
 Ort des ursächlichen Geschehens, siehe  
 Erfolgs- und Handlungsort  
 Österreich 16 f., 37 ff., 67, 79, 185
- Prima facie* 165, 213, 255, 259 ff., 282
- Qualifikation 62 f.  
 – Abgeleitete Qualifikation 178 ff., 204,  
 211 ff., 221 ff., 285  
 – Qualifikation des originären Ausgleichs-  
 anspruchs 161 ff.
- Rechtshängigkeit 275, 283 f., siehe auch *lis  
 pendens*  
 Rechtskraft 69, 256 f.  
 Rechtsnachfolger 110, 112, 117 ff., 148 ff.,  
 221, 266 f.  
 Rom I-VO 54, 61, 173 ff., 189 ff., 195, 210,  
 234 f., 244, 263 f., 274  
 Rom II-VO 55, 61, 173 ff., 189 ff., 210, 235,  
 249, 263 f., 274

- Rückgriffsklage, eigenständige 77 ff., 84 f., 93 ff.
- Rügelose Einlassung 79 f., 84
- Sach- und Beweisnähe 110 ff., 138, 155, 159, 199 ff., 221, 236, 279
- Sachzusammenhang, Gerichtsstand des, siehe Annexkompetenz
- Schadenshaftung 140, 162, 167 f., 181
- Schiedsvereinbarung 263
- Schlüssigkeitstheorie 254, 259, 281
- Schuldbeitritt 15, 269
- Schutzklausel 192 ff., 263
- Solidarité* 17 f., 23, 43 ff.
- Spanien 16, 18 f., 22 f., 40 f., 124
- Streitgenossenschaft 80
- Streitverkündung 68 ff., 86 ff., 185 ff.
- Anerkennung der Interventionswirkung 88 f., 186 f.
  - Interventionswirkung 70 ff., 185 ff.
  - Zulässigkeit der Streitverkündung 89 f.
- Teilschuld 9 f., 15
- Teilschuldvermutung 15 ff., 172 f.
- Übergeleitete Gläubigerforderung, siehe auch Legalzession
- verfahrensrechtliche Behandlung 106 ff.
  - § 426 Abs. 2 BGB 31 f.
- Unerlaubte Handlung 20, 140 f., 157 ff., 166 ff., 173, 209, 226, 238 ff., 282
- Unterhaltsansprüche 97 ff., 131 ff.
- Verbrauchergerichtsstand 115 ff., 241 ff.
- Verjährung 30, 37, 38 f., 42 ff., 223
- Versicherungsgerichtsstand 67, 120 f., 129 ff.
- Verteilungsquote 32 f., 40, 164, 229
- Vertragsgerichtsstand 107 ff., 135 ff., 159, 164, 170, 174, 178 f., 200, 205, 207, 211 ff., 228, 230 f.
- hypothetischer Vertragsgerichtsstand 139, 150
- Vorhersehbarkeit, Grundsatz der 114, 128, 138, 207 ff., 216 f., 221, 251
- Willensmoment 161 ff., 173
- Zession 50, 111 ff., 117 ff., 124 ff., 135 ff., 145 f., 148, 220, 246, 264
- Zivil- und Handelssache siehe Anwendungsbereich der EuGVVO